

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.10.1963

Geschäftszahl

1325/62

Rechtssatz

Gemeinderatsbeschlüsse nach § 10 Abs 1 konnten zwar nur nach Maßgabe des § 10 Abs 2 in Kraft treten, doch schließt die Bestimmung des § 10 Abs 2 nicht aus, daß die Gemeinderatsbeschlüsse Wasserversorgungsbeiträge rechtswirksam auch für Liegenschaften festsetzen, die bereits vor Inkrafttreten des Gemeindewasserversorgungsgesetzes an Wasserversorgungsanlagen angeschlossen waren.